

Zonenplan- und Baureglementsänderungen mit geänderter Waldfeststellung im Rahmen der Ortsplanungsstrategie 2013+; Massnahmenpaket 5

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit dem Massnahmenpaket 5 (MP5) wird die Ortsplanungsstrategie 2013+ der Gemeinde Muri bei Bern gezielt weiterentwickelt. Im Zentrum stehen Anpassungen des Gemeindebaureglements sowie punktuelle Änderungen im Zonenplan.

Die Vorlage:

- stärkt die **Handlungsfähigkeit der Gemeinde;**
- verbessert die **Siedlungsqualität und Klimaanpassung;**
- schafft die Grundlage für **konkrete Entwicklungen** (u. a. Siloah, ZÖN's).

2 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Muri bei Bern entwickelt ihre Ortsplanung seit 2013 im Rahmen einer sogenannten «rollenden Ortsplanung». Die Umsetzung erfolgt in abgegrenzten Massnahmenpaketen (Stand: MP1 - MP4), welche schrittweise Anpassungen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket 5 (MP5) wird dieser Prozess stringent fortgeführt. Im Unterschied zu früheren Paketen steht jetzt mit dem MP5 kein grosses Entwicklungsgebiet im Zentrum. Vielmehr geht es um eine gezielte Weiterentwicklung bestehender Regelungen als vergleichsweise kleines, überschaubares Paket.

Im Zentrum stehen Anpassungen im Gemeindebaureglement sowie einzelne Änderungen im Zonenplan. Ergänzend werden auch ausgewählte planerische Einzelvorhaben berücksichtigt, die mit den strategischen Zielen der Gemeinde übereinstimmen. Das bedeutendste Einzelvorhaben betrifft die Weiterentwicklung auf dem Areal der Stiftung Siloah in Gümligen.

2.1 Die drei Schwerpunkte des MP5

- **Überarbeitung des Baureglements**
Bestehende Vorschriften werden aktualisiert und präzisiert. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Behörden zu sichern und die Regelungen an heutige Anforderungen und Herausforderungen anzupassen.
- **Punktuelle Anpassungen im Zonenplan**
An einzelnen Standorten werden Korrekturen und Anpassungen vorgenommen, etwa bei Waldgrenzen, Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN's), Arbeitsplatzzonen oder ökologischen Schutzobjekten.

- **Einzelne konkrete Vorhaben**

Dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung des Areals Siloah in Gümligen sowie eine kleinere Umzonung im Zentrum Gümligen entlang der Bahnlinie bzw. Worbstrasse.

2.2 **Weshalb braucht es die Änderungen?**

Ein Teil der heutigen Regelungen entspricht nicht mehr vollständig den aktuellen Anforderungen oder der heutigen Praxis der Behörden. In verschiedenen Bereichen besteht deshalb Handlungs- und Anpassungsbedarf.

Zudem haben Themen wie Umwelt, Klima, Biodiversität und Qualität der Siedlungsentwicklung in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung gewonnen.

Auch übergeordnete gesetzliche Vorgaben wurden angepasst.

Mit dem MP5 werden diese Entwicklungen aufgenommen und die bestehenden Grundlagen gezielt weiterentwickelt.

3 **DIE MASSNAHMEN IM DETAIL**

3.1 **Anpassungen im Gemeindebaureglement (GBR)**

Das Baureglement wird in verschiedenen Bereichen aktualisiert und präzisiert. Ziel ist es, die Vorschriften verständlicher zu machen und besser auf heutige Anforderungen und Herausforderungen auszurichten. Im Zentrum stehen insbesondere folgende Themen:

- **Anpassungen an die Praxis und an neue Vorgaben**
Bestehende Bestimmungen werden präzisiert, vereinfacht oder an übergeordnetes Recht angepasst.
- **Stärkung von Qualität und nachhaltiger Entwicklung**
Aspekte wie Ökologie, Klima und Siedlungsqualität werden stärker berücksichtigt.
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**
Anforderungen an Fassaden, Aussenräume und Strassenräume werden weiterentwickelt.
- **Umgang mit Boden und Wasser**
Neue Regelungen betreffen unter anderem Versickerung, Entsiegelung und Begrünung.
- **Erhöhen der Handlungsfähigkeit in der Schul- und Sportraumplanung**
Ergänzende Regelung, damit die Zwischenlösung für die Sanierung der Moosturnhalle zonenkonform ist.

Insgesamt handelt es sich um eine gezielte Weiterentwicklung des bestehenden Regelwerks, nicht um eine grundlegende Neuausrichtung. Nachfolgend die detaillierte Übersicht über die geplanten Änderungen:

Artikel	Thema	Änderung	Ziel / Zweck
Art. 1a	Ziel / Zweck Baureglement	Neue Bestimmung	Verankerung von nachhaltiger Entwicklung und Qualität beim Bauen
Art. 8	Strassenraum	Präzisierung Gestaltung	Verbesserung Ortsbild und Mikroklima
Art. 10	Umgebungsgestaltung	Ergänzt mit Ökologie und Umsetzung	Verbesserung Aussenraumqualität
Art. 10a	Fassadengestaltung	Neue Bestimmung	Förderung Begrünung / Verbesserung Klima
Art. 12	Terrainveränderungen	Verschärfung	Vermeidung wesentliche Eingriffe / Förderung Begrünung
Art. 16	Grünflächen	Verschärfung	Förderung Biodiversität
Art. 26	Grenzabstände	Vereinfachung	Anpassung an heutige Praxis
Art. 38	Energie	Anpassung an kantonales Recht	Aktualisierung der Bestimmungen
Art. 38a	Beleuchtung / Licht	Neue Bestimmung	Reduktion Lichtverschmutzung
Art. 38b	Versickerung / Retention	Neue Bestimmung	Verbesserung Wasserhaushalt / Ökologie
Art. 63	Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	Ergänzung	Möglichkeit schaffen für Provisorium bei Turnhallensanierung

3.1.1

Qualität, Gestaltung und Nutzbarkeit

Die Artikel 1a, 8 und 10 zielen darauf ab, die Qualität der gebauten Umwelt und Umgebung stärker zu gewichten. Bisher lag der Fokus primär auf der Einhaltung formaler Vorgaben. Neu wird stärker auf die tatsächliche Wirkung eines Projekts am Ort abgestellt. Konkret bedeutet dies:

- Strassenräume sollen nicht nur funktional, sondern auch als Aufenthaltsräume gestaltet werden;
- Aussenräume müssen allgemein einen Beitrag zur Nutzungsqualität leisten;
- Projekte werden stärker im Kontext ihrer Umgebung beurteilt.

Beispiel aus der Praxis:

Bei einem Neubau an einer Strasse sollen künftig nicht mehr nur Parkierungsflächen im Vordergrund stehen, sondern auch Begrünung, klare Zugänge und qualitätsvolle Aufenthaltsbereiche.

Wirkung:

Diese Anpassungen schaffen die planerischen Voraussetzungen, um qualitative Anforderungen bei der Siedlungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Sie unterstützen damit auch die Ziele der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin).

3.1.2

Klima, Biodiversität und Begrünung

Die Artikel 10a, 16 sowie Teile von Artikel 8 und 12 bündeln die neuen Anforderungen im Bereich Klima und Ökologie. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus:

- zunehmenden Hitzeperioden;
- steigender Versiegelung;
- Verlust an Biodiversität.

Neue Schwerpunkte sind:

- Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen;
- klare Anforderungen an Grünflächen;
- Einschränkung von Schottergärten (Hitzeinseln).

Beispiel aus der Praxis:

Eine Gartenfläche mit hohem Anteil an Steinmaterial kann nicht mehr als Grünfläche angerechnet werden. Damit wird verhindert, dass formell Vorschriften erfüllt werden, ohne ökologische Wirkung zu erzielen.

Wirkung:

- messbare Verbesserung des Mikroklimas;
- ökologische Aufwertung der Siedlungsräume.

3.1.3

Umgang mit Boden, Terrain und Wasser

Die Artikel 12 und 38b verfolgen das Ziel, den natürlichen Wasserhaushalt zu stärken. Die Änderung ist auch Umsetzungsmassnahme für die überarbeitete generelle Entwässerungsplanung (GEP) mit Schwammstadt¹-Massnahmen. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus:

- zunehmenden Starkniederschlägen;
- Überlastung der Entwässerungssysteme.

Neue Schwerpunkte sind:

- Terrainveränderungen werden eingeschränkt;
- Versickerung vor Ort wird gefördert;
- Entsiegelung wird unterstützt.

Beispiel aus der Praxis:

Bei Neubauten sollen Parkierungsflächen möglichst wasserdurchlässig ausgeführt werden.

Wirkung:

- geringere Belastung der Infrastrukturen;
- Beitrag zum Hochwasserschutz;
- Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufs (Schwammstadt);
- lokale Milderung des Temperaturanstiegs (Mikroklima).

3.1.4

Energie, Licht und Emissionen

Die Artikel 38, 38a und 38b werden an übergeordnetes Recht angepasst und inhaltlich ergänzt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus:

- Steigerung der Energieeffizienz (Anpassung an kantonale Vorgaben);
- Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien;
- Reduktion von Lichtemissionen (neue kantonale Vorschriften).

Beispiel aus der Praxis (Licht):

Beleuchtungen sollen gezielter eingesetzt werden (gerichtetes Licht, reduzierte Intensität und Dauer).

¹ Die **Schwammstadt** (englisch: *Sponge City*) ist ein Konzept der Stadtplanung, das darauf abzielt, Regen- und Oberflächenwasser möglichst dort aufzunehmen, zu speichern und zeitverzögert wieder abzugeben, wo es anfällt. Das Ziel ist, Städte widerstandsfähiger gegen die Folgen des Klimawandels wie Starkregen und Hitze zu machen und gleichzeitig die Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen zu verbessern.

Wirkung:

- Schutz des Menschen und der Umwelt;
- Reduktion von unnötigen Emissionen;
- Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele.

3.2**Anpassungen im Zonenplan (inkl. Waldfeststellung)**

Der Zonenplan wird in verschiedenen Bereichen den heutigen Bedürfnissen bzw. der Situation vor Ort (Korrektur Waldfeststellung) angepasst. Nachfolgend die detaillierte Übersicht über die geplanten Änderungen:

Standort / Gebiet	Art der Änderung	Kurzbeschreibung	Ziel / Zweck
Parzellen 1258 / 1432	Waldgrenzen	Korrektur Waldfeststellung	Anpassung an Situation vor Ort
Egghölzliweg (ZöN Z1)	Zonenanpassung	Nutzungsvielfalt erweitert	Mehr Flexibilität
Moosstrasse (ZöN Z2)	Zonenanpassung	Nutzungsvielfalt erweitert	Mehr Flexibilität
Tannental (ZöN Z3)	Zonenanpassung	Erhöhung Belegungszahl	Anpassung an Bedarf
Bellevuestrasse (Pfarrhaus)	Umzonung	ZöN K → Wohnzone W2	Wegfall öffentliche Nutzung
Parzelle Nr. 858	Umzonung	Bauernhofzone → Ortsbildschutzzone	Mehr Flexibilität / Sicherung Ortsbild
Gebiet «Lückhalde»	Umzonung	A2 → A1	Mehr Flexibilität
«Worbstrasse 219 - 225»	Umzonung / Anpassung UeO	A1 → Zentrumszone-Worbstrasse	Belegung / Nutzungsdurchmischung
Diverse Standorte	Schutzobjekte	Anpassung Trockenstandorte	Aktualisierung Inventar

3.2.1**Anpassung der statischen Waldgrenzen**

Die bestehende Waldfeststellung im Bereich Äbnit / Waldriedstrasse basiert teilweise auf falschen Grundlagen. Bei den betroffenen Parzellen 1258 und 1432 sollen die bestehen Abweichungen zwischen Waldfeststellungsplan und tatsächlicher Situation der heutigen Situation vor Ort angepasst werden.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die planerischen Grundlagen in der Nutzungsplanung zu bereinigen, um eine klare und rechtssichere Abgrenzung zwischen Wald und Bauzone sicherzustellen. Die betroffene Waldfeststellung wird korrigiert und im Zonenplan entsprechend nachgeführt.

Wirkung:

Die Anpassung schafft Rechtssicherheit für die Grundeigentümer und Behörden und stellt sicher, dass die geltenden Vorschriften korrekt angewendet werden können.



3.2.2

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN Z1 - Z3)

Die Bedürfnisse hinsichtlich Nutzung und Kapazität haben sich verändert. Zudem sollen sich die Notunterkünfte auf einen Standort im Tannental konzentrieren und nicht mehr in verschiedene ZÖN's verstreut sein.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die betroffenen Standorte für die vielfältigen Nutzungen der Gemeinde flexibler und bedarfsgerechter zu machen.

Wirkung:

Die Gemeinde erhält mehr Handlungsspielraum bei der Nutzung bestehender Infrastrukturen und kann besser auf sich verändernde Bedürfnisse reagieren.

3.2.3

Umzonung ZÖN K Pfarrhaus Bellevuestrasse

Das ehemalige Pfarrhaus wird seit längerer Zeit nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt. Eine öffentliche Nutzung im herkömmlichen Sinn ist künftig nicht mehr vorgesehen, dementsprechend soll die ZÖN K in die angrenzende Wohnzone W2 umgezont werden.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die tatsächliche Nutzung der Liegenschaft planerisch korrekt abzubilden und eine sinnvolle Nachnutzung zu ermöglichen.

Wirkung:

Die Umzonung ermöglicht eine zeitgemässe Nutzung der Liegenschaft und trägt zur effizienten Nutzung bestehender Bauzonen bei.

3.2.4**Umzonung Parzelle Nr. 858**

Das Gebiet eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs auf der Parzelle Nr. 858 der Burgergemeinde Bern ist bereits heute weitgehend von Bauzonen umgeben und entspricht funktional nicht mehr einer klassischen Bauernhofzone. Die Parzelle wird in die umliegende Ortsbilschutzzone überführt.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die planerische Zuordnung an die tatsächliche Situation anzupassen und gleichzeitig das Ortsbild zu sichern.

Wirkung:

Die Anpassung ermöglicht eine situationsgerechte Nutzung und stellt gleichzeitig den Schutz des Ortsbildes sicher.

3.2.5**Umzonung «Lückhalde»**

Die bestehenden Nutzungsvorgaben sind relativ restriktiv und lassen nur begrenzte Nutzungen zu. Dies führt dazu, dass Potenziale nicht optimal genutzt werden können. Die Zone wird so angepasst, dass künftig auch zusätzliche Nutzungen, insbesondere im Dienstleistungsbereich, möglich sind.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern und die Attraktivität des Standorts zu erhöhen.

Wirkung:

Die Anpassung schafft mehr Flexibilität für die Grundeigentümerschaft und stärkt den Standort wirtschaftlich.

3.2.6**Umzonung «Worbstrasse 219 - 225»**

Das Gebiet entlang der Worbstrasse ist heute stark durch Arbeitsnutzungen geprägt und weist teilweise Leerstände auf. Die Lage eignet sich grundsätzlich für eine stärkere Nutzungsdurchmischung. Die bestehenden Zonen werden in eine neue Zentrumszone-Worbstrasse überführt, in der zusätzlich, bis zu einem gewissen Anteil, Wohnnutzungen zugelassen sind. Die Umzonung bedarf in der Überbauungsordnung (UeO) «Zentrum Bahnhof Gümligen» eine technische Anpassung (Überbauungsplan).

Zielsetzung:

Ziel ist es, die Entwicklung eines lebendigen, durchmischten Zentrumsbereichs zwischen Bahn und Worbstrasse zu fördern.

Wirkung:

Die Umzonung trägt zur Belebung des Gebiets, zur Reduktion von Leerständen und allgemein zur gewünschten Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) bei.

3.2.7**Kommunale Schutzobjekte (Trockenstandorte)**

Die bestehenden Inventare basieren teilweise auf älteren Erhebungen. Neuere Kartierungen zeigen, dass einzelne Standorte nicht mehr den Anforderungen entsprechen oder neue Flächen hinzugekommen sind. Die bestehenden Einträge wurden überprüft, angepasst oder aufgehoben. Neue Objekte werden aufgenommen.

Zielsetzung:

Ziel ist eine Aktualisierung und fachlich korrekte Abbildung der Schutzobjekte ohne Qualitätsverluste.

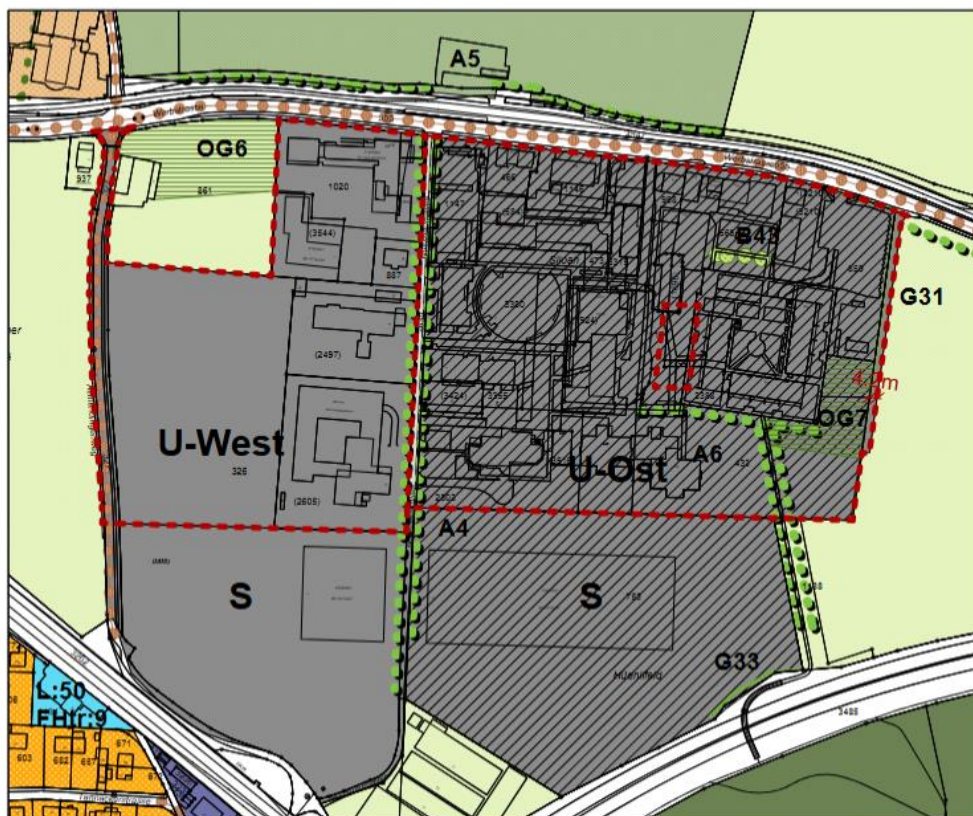
Wirkung:

Die Anpassung stellt sicher, dass der Schutz von wertvollen Lebensräumen zielgerichtet und fachlich abgestützt erfolgt.

3.3**Anpassungen an der ZöN U 'Siloah'**

Ein wichtiges Einzelvorhaben im Rahmen des MP5 betrifft das Areal der Stiftung Siloah in Gümligen. Der Standort ist ein bedeutendes Zentrum im Gesundheitswesen mit regionaler Ausstrahlung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der steigenden Nachfrage nach altersmedizinischen Angeboten soll das Areal weiterentwickelt werden. Geplant ist insbesondere der Ausbau zu einem Campus für Altersmedizin mit ergänzenden Angeboten, unter anderem im Bereich der Alterspsychiatrie.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen sind Anpassungen in der Planung notwendig. Diese betreffen insbesondere die Nutzungsbestimmungen und die baulichen Rahmenbedingungen.



Richtung Osten wird eine kleine Fläche Landwirtschaftsland eingezont (0.06 ha), damit dort die Notfallzufahrt für Baulichtorganisationen sichergestellt werden kann. Zudem wird die bestehende ZöN U aufgrund der unterschiedlichen Grundeigentümerstruktur und Entwicklungsabsichten in einen Ost- und Westteil aufgeteilt.

Zielsetzung:

Ziel ist es, dem bestehenden Zentrum im Gesundheitswesen die Möglichkeit einzuräumen sich in klar umschriebenem Rahmen bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können.

Wirkung:

Die Anpassungen zeigen exemplarisch, wie das MP5 konkrete Entwicklungen ermöglicht, ohne neue Bauzonen zu schaffen. Zudem stärkt es Muri-Gümligen als attraktiven Wirtschaftsstandort, insbesondere im Gesundheitswesen.

4 AUSWIRKUNGEN UND NUTZEN

4.1 Für die Gemeinde:

- klare, aktuelle und zeitgemässe Regelungen im Bauwesen;
- höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten;
- Steigerung der Attraktivität der Gemeinde zum Wohnen und Arbeiten;
- besseres Wassermanagement; Entlastung der Kanalisation.

4.2 Für die Bevölkerung:

- Verbesserung der Siedlungsqualitäten;
- qualitätsvollere und grössere Grünflächen im Siedlungsraum;
- klimaangepasste Siedlungsentwicklung nach innen (SEin).

4.3 Für die Wirtschaft:

- attraktive Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich Gesundheitswesen;
- Förderung von Investitionen im Bausektor.

5 GESAMTWÜRDIGUNG

5.1 Zentrale Argumente für das Parlament

Der Gemeinderat erachtet das MP5 insbesondere aus folgenden Gründen für nötig:

- **Sicherung der Handlungsfähigkeit**
Die Anpassungen im Baureglement stellen sicher, dass die Baukommission und die Bauverwaltung weiterhin klar und rechtssicher entscheiden können.
- **Gezielte, fokussierte anstatt flächendeckende Eingriffe**
Es handelt sich bewusst *nicht* um eine umfassende Gesamtrevision, sondern um ein Paket mit fokussierten Einzelmassnahmen, die ein konkretes Ziel verfolgen und konkreten Nutzen haben.
- **Antwort auf aktuelle Herausforderungen**
Themen wie Klima, Biodiversität und Siedlungsentwicklung werden aktiv aufgenommen – nicht theoretisch, sondern konkret umsetzbar.
- **Unterstützung konkreter Entwicklungen**
Projekte, wie z.B. auf dem Areal der Stiftung Siloah oder Anpassungen bei ZöN's werden ermöglicht, ohne neue Bauzonen zu schaffen.
- **Verhältnismässigkeit**
Die Eingriffe in die bestehende Nutzungsplanung der Gemeinde sind moderat und basieren auf realem Bedarf.

5.2

Was geschieht ohne MP5?

Ein Verzicht auf das MP5 hätte u.a. folgende konkreten Auswirkungen:

- **Veraltete Vorschriften bleiben bestehen**
→ erschweren Verfahren und führen zu Unsicherheiten;
- **Wichtige Projekte werden verzögert oder verunmöglicht**
→ insbesondere Areal Siloah und Entwicklungen in ZöN's und ZSF (Zone für Sport- und Freizeitanlagen);
- **Klimaanpassung wird nicht ausreichend berücksichtigt**
→ zunehmende Probleme bei Hitze, Wasser und Versiegelung;
- **Siedlungsentwicklung nach innen wird erschwert**
→ weniger Flexibilität bei Nutzungsdurchmischung und Belegung.

5.3

Fazit

Das MP5 ist ein notwendiger, gut austarierter Schritt in der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Nutzungsplanung der Gemeinde Muri bei Bern. Der Weg über verschiedene, gut portionierte Massnahmenpakete hat sich bis jetzt sehr bewährt und soll noch mindestens bis zum Massnahmenpaket 6 (Ortsbildschutz, quartierspezifische Siedlungsentwicklung nach innen [SEin], Überarbeitung Liste Schutzobjekte [Einzelbäume, Alleen], etc.) und einem allfälligen Massnahmenpaket 7 (Restanzen) weitergeführt werden.

Das MP5 schafft eine tragfähige Grundlage für die kommenden Jahre.

6

DAS PLANERLASSVERFAHREN

Das MP5 wurde durch die Gemeinde erarbeitet und im Rahmen des ordentlichen Planerlassverfahrens behandelt. Die Vorlage wurde der gesamten Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung vom 01. Mai bis 31. Mai 2024 unterbreitet. Die eingegangenen Mitwirkungseingaben wurden geprüft und, soweit geeignet und sinnvoll, in die Planungsvorlage aufgenommen.

Anschliessend erfolgte die kantonale Vorprüfung. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erliess am 26. November 2025 den Vorprüfungsbericht. Die Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise der zuständigen Fachstellen wurden in der vorliegenden Fassung ausgeräumt bzw. berücksichtigt.

Die Vorlage lag schliesslich vom 01. April bis 01. Mai 2026 öffentlich auf. Während der Auflage- und Einsprachefrist gingen erfreulicherweise keine Rechtsbegehren (Einsprachen, Rechtsverwahrungen) ein.

Die Planungsvorlage MP5 liegt nun in der Fassung der öffentlichen Auflage zur Beschlussfassung vor. Sie soll am 29. November 2026 zur Urnenabstimmung gebracht werden.

6.1

Dokumente des Auflagedossiers

Die unter "Beilagen" am Schluss dieser Botschaft aufgeführten Dokumente waren Inhalt des Dossiers zur öffentlichen Auflage. Diese massgeblichen Dokumente für die Beschlussfassung bleiben bis zum Abstimmungsdatum über folgende Internetadresse abrufbar:

<https://www.muri-quemligen.ch/wohnen-arbeiten/ortsplanung.html/132>

7

ANTRAG AN DAS PARLAMENT

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Parlament, zuhanden der Stimmberechtigten, beantragt, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

Ortsplanungsstrategie 2013+, Massnahmenpaket 5:
Die Zonenplan- und Baureglementsänderungen mit geänderter
Waldfeststellung betreffend die Parzellen 1258 und 1432 werden erlassen.

Muri bei Bern, 17. August 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin a.i.

Jan Köbeli Katja Schönholzer

BeilagenPlanungsgegenstand

- Beilage 1: Teiländerung Zonenplan vom 16. März 2026
- Beilage 2: Teiländerung Baureglement 1994 vom 16. März 2026
- Beilage 3: Änderung Zonenplan, Waldfeststellung der Parzellen 1258, 1432 vom 16. März 2026
- Beilage 4: Teiländerung Überbauungsordnung Zentrum Bahnhof Gümligen vom 16. März 2026

Erläuterungen (hinweisend)

Folgende Unterlagen sind ausschliesslich online unter der Parlamentssitzung verfügbar (<https://www.muri-guemligen.ch/politik-verwaltung/politik/grosser-gemeinderat/sitzungen.html/214>):

- Beilage 5: Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV vom 16. März 2026
- Beilage 6: Fachbericht zur Beanspruchung Fruchtfolgeflächen (FFF) vom 16. März 2026
- Beilage 7: Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 26. November 2025
- Beilage 8: Bericht zum Masterplan Campus Siloah 2040 vom Juni 2024
- Beilage 9: Auswertung des Fragebogens zur öffentlichen Mitwirkung vom 5. August 2024
- Beilage 10: Publikation Amtsblatt vom 1. April 2026